



Entschädigungssatzung der Gemeinde Mücke

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am 24.10.2000, zuletzt geändert am 02.02.2023, folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtliche Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 15,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken. Der Anspruch auf Zahlung des Verdienstausfalls nach Satz 1 wird beschränkt auf Tätigkeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die zeitliche Befristung nach Satz 2 gilt nicht für den nachgewiesenen Verdienstausfall bei Schichtarbeit.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und ehrenamtliche Beigeordnete erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsent-



schädigung von 20,00 €. Ehrenamtliche Schriftführer, die kein Mandat im Ortsbeirat haben, erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

• den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	60,00 €
• den 1. Beigeordneten	40,00 €
• die Beigeordneten	25,00 €
• die Fraktionsvorsitzenden	40,00 €
• die Ausschussvorsitzende	20,00 €
• die Ortsvorsteher:	
- von Bernsfeld, Ilsdorf, Höckersdorf und Wettsaasen	120,00 €
- von Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Groß-Eichen, Sellnrod und Atzenhain	150,00 €
- von Nieder-Ohmen und Mücke (Flensungen u. Merlau)	210,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Kalendertag gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro angefangene Stunde.
- (7) Vertritt ein(e) stellvertretende(r) Ortsvorsteher(in) den Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin mindestens 1 Monat (30 + 1 Tage), erhält sie/er die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für einen Monat. Beträgt die Vertretungszeit zwei bzw. drei Monate oder länger, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend der Vertretungszeit gewährt. Vertritt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Gemeinde oder nimmt er in seiner Funktion an Veranstaltungen teil, erhält der dieselbe Vergütung wie die ehrenamtlichen Beigeordneten nach § 3 Abs. 5. Wenn ein stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung, ein stellvertretender Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Ortsvorsteher eine Sitzung



des jeweiligen Gremiums anstelle des/der Vorsitzenden leitet, erhält er/sie das zweifache Sitzungsgeld.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hess. Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Mücke, 02.02.2023

Der Gemeindevorstand

gez. Sommer, Bürgermeister

Diese Satzung wurde zuletzt durch die Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mücke vom 02.02.2023 geändert.